

Der Gründungsimpuls des Lauenstein-Sozialfonds im Spannungsfeld zwischen Gesetz und individuellem Anspruch

(Vortrag von M. Funke im Arbeitskreis der Beiratssitzung auf Hof Sondern, Wuppertal im September 2016)

(Von Recht, Gerechtigkeit und Teilen)

Ausgangslage

Wenn wir uns die letzten Lauensteinsitzungen ins Gedächtnis rufen, während der wir immer wieder konfrontiert wurden mit Gesetzeslagen, die es uns immer schwerer machen, das umzusetzen, für das wir im Lauenstein angetreten sind (man denke an die Rechtsberatung im letzten Arbeitskreis), dann kann es gut tun, sich die Impulse wieder vor Augen zu halten, die zur Gründung des Lauenstein Sozialfonds geführt haben.

Wenn Schwierigkeiten auftreten, dann hätten wir zu gern ein Rezept, eine Handlungsanleitung, nach der wir uns richten können, die uns das Handeln erleichtert und uns – sind wir doch zu uns selbst ehrlich – das selbständige und kreatürliche Denken erspart. Wir hätten gern jemand, der uns sagt, wie's richtig ist, der uns die Verantwortung abnimmt oder sie uns zumindest erleichtert.

Wir haben aber auch bereits festgestellt, dass es das nicht gibt.

Keine Veranstaltung, die wir noch im Rahmen unserer gemeinsamen Arbeitskreise haben werden, wird uns **d i e e i n e** Lösung anbieten.

Wir leben in einer Zeit, in der sich jeder Einzelne bewusst werden sollte, dass er Verantwortung übernehmen muss, für das was er tut – in dem Rahmen, in dem er tätig sein kann. Mit dieser Bewusstseinsentwicklung geht auch eine gewisse Einsamkeit des Einzelnen einher. Diese Einsamkeit tut weh und es ist auch nicht einfach, sie auszuhalten oder gar als Chance wahr- und anzunehmen.

Da kann es helfen, wenn man sich anderen, Gleichgesinnten in derselben Weise verbunden fühlen und zurückgreifen kann auf eine tragfähige, gemeinsame geistige Grundlage.

Diese möchte ich nun gemeinsam mit Ihnen in Erinnerung rufen.

Die Lebenslage der heutigen Menschheit

Um sich die Lebenslage der heutigen Menschheit klar zu machen, ist es notwendig, Geistesleben, Rechtsleben und Wirtschaftsleben zu betrachten (Vortrag Steiner vom 11.02.1919 in Zürich: Zwei Wege zu Christus):

„Geistesleben im irdischen Sinne ist alles das, was uns in irgendeiner Weise über den einzelmenschlichen Egoismus hinaushebt und mit Gruppen von anderen Menschen zusammenführt... Das ist doch eine wichtige Charaktereigenschaft des geistigen Lebens, dass dieses geistige Leben aus der vollen Freiheit erquillt, aus der individuellen Initiative des einzelnen Menschen, dass aber dieses irdische Geistesleben den Menschen zusammenführt mit anderen Menschen, Menschengruppen formt aus der Gesamtheit der Menschen heraus. Jegliche Art solchen Zusammenlebens bringt dem Zentralereignis der ganzen Erdentwicklung, dem Mysterium von Golgatha, nah. “

Alles, was sich auf das Menschenzusammenleben bezieht, gehört zu diesem Christus-Impuls.

Durch dieses irdische Geistesleben gelangen wir in eine Beziehung zu anderen Menschen.

Da gibt es auf der einen Seite individuelle Beziehungen der einzelnen Menschen zu anderen einzelnen Menschen, die mit unserem eigenen Karma zu tun haben, aber auch Beziehungen, die sich daraus ergeben, dass Menschen sich gleichgesinnten Gemeinschaften anschließen. Die Reife dafür erlangen wir im Vorgeburtlichen durch die Begegnung mit den höheren Hierarchien, den Angeloi, Archangeloi und Archai.

Der Lauenstein Sozialfonds ist in genau diesem Sinne ein solcher Zusammenschluss von Menschen, die sich aus einer freiheitlichen, individuellen Initiative heraus zusammengefunden haben und damit auch dem Christus-Impuls verbunden sind.

Jeder Beirat, der sich um einen Hilfeempfänger Gedanken macht und die Unterstützung in Gang setzt, geht eine Beziehung mit diesem anderen Menschen ein und beide haben damit Anteil am Karma des anderen. Vielleicht begegnen sie sich nur einmal, und doch wirkt die Begegnung schicksalsgestaltend bei beiden.

Anders sieht das aus mit dem **politischen, dem öffentlichen Rechtsleben**. Dieses Rechtsleben bringt staatliche Ordnung unter die Menschen und steht dadurch völlig im Irdischen da. Im Besonderen ist das Besitzverhältnis, das Eigentumsverhältnis ein solches irdisches Rechtsverhältnis. Das öffentliche Recht schützt eine Gemeinschaft nach außen und den Einzelnen im Innenverhältnis.

Im Rechtsleben haben wir es zu tun mit dem Verhältnis von Mensch zu Mensch und dem, was uns zu gleichen Wesen vor dem Gesetz macht.

Dieses Rechtsleben ist das eigentliche irdische Leben und hängt nur mit den Impulsen zwischen Geburt und Tod zusammen.

Für uns schwierig wird es, wenn dieses Rechtsleben scheinbar so eine Eigendynamik bekommt, dass wir seine Auswirkungen nicht mehr als Schutz erleben, sondern als eine Begrenzung und Beschneidung unserer Handlungsimpulse und, – was viel gravierender ist, - unseres Gefühls für Gerechtigkeit.

Oft genug bekommen wir die Empfindung von dem, was für uns Recht oder Gerechtigkeit ist, nicht mehr mit dem zusammen, was uns das heutige Rechtsleben vorschreibt.

Was bedeutet Gerechtigkeit?

Wortbegriff:

Im Althochdeutschen (erstmals im 8. Jahrhundert):

„gerade“, „richtig“ „passend“

beim Mittelhochdeutschen : es kommt die abstraktere Bedeutung „dem **Rechtsgefühl entsprechend**“ hinzu, wobei immer noch das Gefühl angesprochen wird.

Später steht „gerecht“ auch für „gradlinig“, „angemessen“ und „gemäß“.

Das sind Beschreibungen, die wir auch im Lauenstein gut kennen und mit denen wir in der Beiratsarbeit ständig umgehen. Umso schwerer ist es dennoch, diese Begriffe auch anzuwenden.

Besonders schwierig wird es, wenn wir in den Vergleich gehen und dann eine Entscheidung, die wir für den einen getroffen haben, im Vergleich zu einem anderen nicht mehr als gerecht ansehen.

Ist die Entscheidung jedoch der individuellen Situation gemäß und passend und die Hilfe angemessen, kann die Entscheidung eben doch gerecht sein, auch wenn sie völlig anders aussieht als in dem ersten Fall.

„Gerechtigkeit wird weltweit als Grundnorm menschlichen Zusammenlebens betrachtet; daher berufen sich in allen Staaten Gesetzgebung und Rechtsprechung auf die Gerechtigkeit.“

Gerechtigkeit ist in der Ethik, in der Rechts- und Sozialphilosophie sowie in der Moraltheologie ein zentrales Thema bei der Suche nach moralischen und rechtlichen Maßstäben und für die Bewertung sozialer Verhältnisse.“

Nach Platons Verständnis ist Gerechtigkeit eine innere Einstellung.

Wann ist Recht gerecht?

„Das Recht ist dann gerecht, wenn in ihm die Achtung vor der Würde des Menschen lebt, diesen als ein geistiges Wesen anerkennt, das sich aus Erkenntnis selbst frei bestimmen kann. Es ist gerecht, wenn es das Verhalten zueinander nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit regelt, das eine egoistische Übervorteilung des Anderen ausschließt.“

Keiner darf dem Anderen etwas zufügen, das er selbst an sich nicht dulden würde, weil es ihn in seiner Integrität und Würde verletzt.“

Wenn man Gerechtigkeit als Gebot der Sittlichkeit anerkennt, trägt man auch einen Teil der Verantwortung dafür, dass gerechte Verhältnisse hergestellt werden.

Insofern ist Gerechtigkeit Begriff, der Aufforderungscharakter hat und damit mit einem Sollen verbunden ist.

Mit ihm ist nämlich die Aufforderung verbunden, ungerechte Zustände in gerechte umzuwandeln.

Gerechtigkeit ist unparteilich.

Ungerechtigkeit ist eine Verletzung der Gerechtigkeit.

Zur Ungerechtigkeit gehört auch die Unterlassung einer pflichtgemäßen Handlung.

Einer der Hauptgründe für Ungerechtigkeit ist die **Willkür**, weil durch sie das Prinzip der Unparteilichkeit durchbrochen wird.

Dies ist ein Phänomen, das uns in der Rechtsprechung heutzutage oft begegnet, nämlich, dass wir Urteile als Willkür erleben und damit der gefühlte Schutz, den die Rechtsprechung eigentlich gewähren sollte, verloren geht und damit auch das Vertrauen verspielt wird, das immer dann erzeugt wird, wenn etwas als recht und gerecht erlebt wird.

Es steckt eine tiefe Wahrheit in dem, was Goethe schon wusste und zusammenfasste in den Schlusszeilen des folgenden Gedichts:

„Vergebens werden ungebund'ne Geister
Nach der Vollendung reiner Höhe streben.“

Wer Großes will, muss sich zusammen raffen;
In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,
Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.“

(Auszug aus „Natur und Kunst“ von J. W. von Goethe)

Der Beirat muss bindend Obergrenzen bei Hilfen beachten, sucht händelringend nach Ausnahmeregelungen und sieht die Möglichkeit zur individuellen Hilfe, die sich ganz auf die Lebenssituation eines Betroffenen eingestellt hat, unter Umständen als sehr eingeschränkt. Und dies umso mehr, als wir alle, vor allen Dingen diejenigen, die schon lange im Beirat mitarbeiten, noch freizügigere Umgangsweisen kennengelernt haben.

So etwas kann demotivieren und mutlos machen bis hin zu dem fatalen Gefühl, gegenüber Hilfeempfängern wortbrüchig zu werden. Und wo ist denn noch das Vertrauen, wenn alles belegt werden muss?

Aber kann ich nicht auch umgekehrt denken:

Im Vertrauen, dass sich ein Beirat für mich als Hilfeempfänger einsetzt, sich mit meiner Situation beschäftigt und wahrscheinlich gemeinsam irgendeine Lösung gefunden wird, kann ich doch dazu beitragen und offen meine Situation wahrheitsgemäß darstellen. Vertrauen ist keine Einbahnstraße! Kommt es von beiden Seiten, können auf dieser Basis auch Belege ausgetauscht werden, ohne dass beim Beirat ein schlechtes Gewissen und beim Hilfeempfänger schlechte Laune aufkommen muss.

In diesem Sinne sind wir aufgerufen, innerhalb der Grenzen der Gesetzgebung so kreativ zu werden, dass wir dennoch jedem Hilfesuchenden eine seiner Situation angemessene und für ihn passende Unterstützung geben können. Wenn uns das gelingt, überwinden wir die Enge unserer eigenen Vorstellungen und fangen an, wirklich freie Geister zu werden.

Dazu brauchen wir Mut – michaelischen Mut -, um Entscheidungen zu treffen und die Verantwortung dafür zu übernehmen.

Dazu gehört auch, einem Hilfesuchenden, dem für seine Lebenssituation der Blick verloren gegangen ist, Klarheit in der Beratung anzubieten. Oder auch gradlinig zu bleiben, wenn der Anspruch eines Hilfeempfängers und die Wirklichkeit der finanziellen Möglichkeit zu weit auseinanderklaffen.

Dazu gehört aber auch, von sich selbst einen Schritt zurückzutreten und jede Situation unparteilich und dennoch mitfühlend anzuschauen.

Auch der Lauenstein-Sozialfonds ist in Gesetze eingebunden, die er einhalten muss, die ihn aber auch gegen die Willkür einzelner Ansprüche schützen.

Das wirtschaftliche Leben nun stellt uns in ein bestimmtes Verhältnis zur Welt. Hätten wir nur das Wirtschaftsleben und würden darin völlig aufgehen, wären wir nur „denkende Tiere“ (Steiner). Wir würden uns im „Untermenschlichen“ bewegen.

Indem wir ein Rechts- und ein irdisches Geistesleben haben, haben wir den Ausgleich, um nicht völlig darin abzugleiten.

Indem wir aber in dieses sogenannte „Untermenschliche“ hineingezogen werden, können wir gerade auf diesem Gebiet Interessen entwickeln, die im wahren Sinn des Wortes brüderliche Interessen unter den Menschen sind. Rudolf Steiner sagt: „Auf keinem anderen Gebiet können wir so leicht und so selbstverständlich die brüderlichen Verhältnisse unter den Menschen im vollsten Sinne des Wortes entwickeln wie gerade im Wirtschaftsleben“.

Im Wirtschaftsleben kann Brüderlichkeit entstehen, so dass der andere neben uns durch uns etwas erfährt. Hier können sich soziales Interesse und Gefühle für menschliche Gemeinschaft entwickeln.

„Dadurch, dass der Mensch in einem physischen Leibe lebt, treten verschiedenartigste Bedürfnisse auf.

Und weil die Menschen nach ihren Lebensbedingungen unterschiedliche Bedürfnisse haben, Güter und Dienstleistungen aber oft nur in begrenztem Umfang verfügbar gemacht werden können, müssen die Bedürfnisse im Geiste der **Brüderlichkeit** befriedigt werden.

Das führt zu einem **Wirtschaftsleben**, das dem Wohl aller, dem Gemeinwohl dient, in dem Strukturen ausgeschlossen sind, die wenigen ungeheuren Reichtum und vielen Armut und Elend bescheren.“ (Herbert Ludwig, Autor, Blog auf „Fassadenkratzer“ 2015)

Was ist Brüderlichkeit?

Vor rund 2000 Jahren ermutigte der Philosoph Seneca zur Brüderlichkeit: „Du musst für den anderen leben, wenn du für dich leben willst.“

Brüderlichkeit ist eine Lebenshaltung, eine Weltanschauung, ein uneingeschränktes ‚Ja‘ zum Leben, und damit ein ‚Ja‘ zum Menschen.

Definition aus Wikipedia:

„**Brüderlichkeit**, heute auch **Geschwisterlichkeit**, bezeichnet das tatsächliche oder angestrebte soziale und solidarische Verhalten in einer Gruppe oder Gemeinschaft, die nicht auf Verwandtschaft oder Heirat gründet, sondern auf einem **freiwilligen Zusammenschluss von Personen**, die einander in ihrer Beziehung gleichgestellt sind.

In fast allen Kulturen der Welt ist das Ideal der Brüderlichkeit bekannt, im weitesten Sinne schließt es die Würde und die Gleichberechtigung aller Menschen ein, die Menschlichkeit, die Barmherzigkeit, den Pazifismus und auch die Feindesliebe.“

Jesus von Nazareth selbst lehrte die Brüderlichkeit im Gebot der Nächstenliebe.

Ursprung der Brüderlichkeit

Rudolf Steiner nennt folgendes **soziale Hauptgesetz**, das aller menschlichen Arbeit zugrunde liegen muss, wenn sie sich als heilsam für den sozialen Organismus erweisen soll:

„Das Heil einer Gesamtheit von zusammenarbeitenden Menschen ist umso größer, je weniger der einzelne die Erträgnisse seiner Leistungen für sich beansprucht, das heißt, je mehr er von diesen Erträgnissen an seine Mitarbeiter abgibt, und je mehr seine eigenen Bedürfnisse nicht aus seinen Leistungen, sondern aus den Leistungen der anderen befriedigt werden.„

Dieses soziale Hauptgesetz bildet die Grundlage für ein gesundes, brüderliches Wirtschaftsleben im Sinne der sozialen Dreigliederung.

Der freie Mensch, der im Anderen ebenfalls einen freien Menschen und damit den ihm Gleichen erlebt, sieht in ihm auch den Menschen-Bruder, der als ein seelisches und geistiges Wesen in dieselben irdischen Bedingungen versetzt ist wie er.

„Brüderlichkeit wächst aus dem Erlebnis der Verwandtschaft mit dem anderen Menschen hervor, dessen Seele und Geist wie die eigenen in denselben irdischen Lebensumständen leben, in denen alle auf wechselseitige Hilfe angewiesen sind.“

Doch Brüderlichkeit ist nicht Gleichheit. Menschen sind in Herkunft, Alter und Eigenart verschieden, d. h. sie stehen an unterschiedlichen Entwicklungspunkten, so dass auch ihre Bedürfnisse unterschiedlich sind.

Es kann sich aber auch nicht jeder einfach in Freiheit nehmen, was er braucht, da er dann u. U. die Bedürfnisse des Bruders aus dem Auge verliert, der vielleicht dadurch völlig leer ausgeht und Mangel leidet.

„Alle sind als geistige Menschenwesen gleich, aber sie sind in eine leibliche (irdische) Sphäre versetzt, in der nicht gleiche, sondern unterschiedliche Bedürfnisse entstehen.“

Jeder ist in seiner Seele und seinem individuellen Handeln frei, aber er steht in einer leiblichen Beziehung zu anderen, deren Bedürfnisse er aus brüderlicher Verbundenheit ebenso berücksichtigt wie seine eigenen.“

Und nichts anderes finden wir in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**:

**Resolution 217 A (III) der Vereinten Nationen
vom 10. Dezember 1948
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)**

Artikel 1 Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Gleichheit bedeutet nicht, dass alle Menschen identische Situationen vorfinden müssen. Aber der Grundsatz der Gleichheit verpflichtet, alle Menschen mit der gleichen Würde zu behandeln und ihnen die gleichen Entwicklungschancen zu ermöglichen.

Auch die Freiheit ist nicht unbegrenzt. Sie findet ihre Grenze bei der Freiheit des Nächsten. Denn die Freiheit eines Menschen kann nicht zu Lasten der Freiheit des anderen realisiert werden.

Und schließlich erinnert Artikel 1 an den Grundsatz der zwischenmenschlichen Solidarität: Alle Menschen sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 22 Soziale Sicherheit und Menschenwürde

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Um die Menschenwürde zu wahren und die Basis der Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten, wird der Staat verpflichtet, für die soziale, kulturelle und materielle Sicherheit seiner Bürger zu sorgen.

Und Artikel 22 nimmt nicht nur die einzelnen Staaten in die Pflicht, sondern auch die internationale Gemeinschaft, die damit insbesondere dort Verantwortung übernehmen muss, wo der einzelne Staat hierzu nicht in der Lage ist.

Humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe sind damit keine Wohltaten der westlichen Welt, sondern die Einlösung einer bestehenden Pflicht der wohlhabenden Völker gegenüber allen notleidenden Menschen.

Artikel 25 Angemessener Lebensstandard

(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

(Vorgriff auf die 1989 verabschiedete [UN-Kinderrechtskonvention](#))

In seinem Artikel 25 postuliert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Anspruch eines jeden Menschen auf ein soziales Existenzminimum und auf ein System der sozialen Sicherheit.

Jeder Mensch hat hiernach einen Anspruch

- auf die **Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards** für sich selbst und seine Familie, der ihm
 - Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich
 - Nahrung,
 - Kleidung,
 - menschenwürdiger Wohnung,
 - ärztliche Betreuung und
 - die notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge

sicherstellt.

- auf eine **Sozialversicherung** als soziale Absicherung
 - im Alter,
 - gegen Arbeitslosigkeit,
 - Krankheit,
 - Invalidität (Erwerbsunfähigkeit),
 - bei Verwitmung und
 - unverschuldetem Verlust seiner Unterhaltsmittel.

Halten wir uns das oben Gesagte vor Augen, dann tut der Lauenstein Sozialfonds seit seiner Gründung nichts anderes, als für diese Menschenrechte einzustehen – und das nicht im Sinne einer Versicherung, die ihre Leistung von einer direkten Gegenleistung abhängig macht, sondern in freien Zuwendungen aus dem Bewusstsein heraus, was der Mensch in diesem irdischen Leben braucht, um sich als Mensch entwickeln zu können **und**, dass ihm ein Leben in Menschenwürde und Freiheit zusteht, dass es sein Menschenrecht ist.

Damit ist der Lauenstein Sozialfonds auch nach nunmehr fünfzig Jahren immer noch hochmodern und vor allen Dingen zeitlos modern, weil seine Impulse sich nicht nach dem gängigen, von vielen Einflüssen abhängigen und vergangenheitsbezogenen Wirtschaftsleben richten wie wir es von klassischen Versicherungen her kennen, sondern seine Intentionen im Hier und Jetzt eingebunden weiß in ein zukunftsschaffendes Wirken.

Man könnte es auch ganz einfach ausdrücken in Anlehnung an die Evangelisten:

**„Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“
Doch gebt auch dem Menschen, was des Menschen ist.**

Was heißt „teilen“ im Sinne von Brüderlichkeit und Gerechtigkeit?

Im Lauensteinfonds wird das verteilt und geteilt, was dieser – und damit wir – treuhänderisch verwalten. Die Gelder gehören uns nicht – und dennoch können wir sie nutzen und denen zukommen lassen, die Unterstützung benötigen.

Es ist ein Unterschied, ob ich etwas teile oder aufteile, was vom Grundsatz her allen zu jeder Zeit zur Verfügung stehen sollte oder ob ich etwas teile, was mir gehört.

Damit ich etwas verteilen kann, was mir gehört, muss ich zunächst einmal Besitz anhäufen. Damit entziehe ich der Gemeinschaft etwas.

Und es wird sehr auf meine Haltung ankommen, wie das, was ich dann verteile, in der Welt wirkt. Die Bindung, die zwischen Geber und Empfänger entsteht, muss nicht, aber kann dann eine sehr belastete, einseitige, vereinzelnde, unfreie und damit kalte sein.

Wenn ich etwas verteile, was aus freiem Willen vieler zusammengekommen ist und mir selbst nicht gehört, dann kann eine warme Verbindung entstehen, die im besten Falle Geber und Empfänger sich selbst als Teil der gleichen Gemeinschaft erleben lassen. Indem ich teile, nehme ich selbst Anteil, ich bin Gebender und Nehmender zugleich.

Rudolf Steiner beschreibt dies für den mündigen Menschen in seiner Weise und weist ihn auf seine sozialen Rechte und damit auch Pflichten hin: (in der exakten Mitte des Wortes Pflicht ist das „Ich“ verborgen)

«Eine Universalarznei zur Ordnung der sozialen Verhältnisse gibt es so wenig wie ein Nahrungsmittel, das für alle Zeiten sättigt.

Aber die Menschen können in solche Gemeinschaften eintreten, dass durch ihr lebendiges Zusammenwirken dem Dasein immer wieder die Richtung zum Sozialen gegeben wird.»

In diesem Sinne wirkt der Lauenstein Sozialfonds bis heute, und solange sich darin Menschen finden, die sich mit dem Christusimpuls verbinden wollen, die sich erkenntnistrebend ganz in die irdische Welt stellen, Verantwortung für sich, ihr Denken, Fühlen und Wollen übernehmen und den Nächsten als den gleichen freien Menschen wie sie selbst mit all seinen Entwicklungsmöglichkeiten anerkennen – solange erhält der Lauenstein die Nahrung, die ihn gegen alle Widersachermächte aufrecht erhält.

Sich in einer Gemeinschaft zu wissen, die dies als lebendigen Grundimpuls hat, gibt immer wieder Kraft, diesen Widersachermächten ein „Trotzdem“ und „Jetzt erst recht“ zu sagen, auch wenn diese einen großen Ideenreichtum aufbieten, um uns mit vielen kleinen und auch großen Nadelstichen zu verletzen, zu schwächen, zu kränken, ja, krank zu machen und das Vertrauen in den Menschen als ein soziales Wesen zu untergraben.

Dann hilft nur eine Arznei:

**Heilsam ist nur,
wenn im Spiegel der Menschenseele
sich bildet die ganze Gemeinschaft.
Und in der Gemeinschaft lebet der Einzelseele Kraft.**

(Rudolf Steiner)

Quellenangaben:

- Rudolf Steiner, Vortrag vom 11.02.1919 in Zürich: „Zwei Wege zu Christus“, Verlag Freies Geistesleben 2015
- Rudolf Steiner für Edith Maryon, Spruch zur Eurythmie, 5. November 1920
- Rudolf Steiner, „Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft“, Rudolf Steiner Verlag
- Rudolf Steiner, Zeitschrift Lucifer/Gnosis 1905/06, drei Aufsätze zu „Theosophie und soziale Frage“
- J. W. von Goethe, „Natur und Kunst“, Gedichte 2. Teil, Reclam jun. Verlag, Leipzig 1885
- Wikipedia
- Herbert Ludwig, Autor, Blog auf „Fassadenkratzer“ 2015)
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948